

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lautet:

- „(3) Ab 1. September 2013 erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich pro Kind, wenn
- a) für zwei Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 6,4 Euro für jedes Kind,
 - b) für drei Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 15,94 Euro für jedes Kind,
 - c) für vier Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 24,45 Euro für jedes Kind,
 - d) für fünf Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 29,56 Euro für jedes Kind,
 - e) für sechs Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 32,97 Euro für jedes Kind,
 - f) für sieben Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 35,4 Euro für jedes Kind,
 - g) für acht Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 37,23 Euro für jedes Kind,
 - h) für neun Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 38,65 Euro für jedes Kind,
 - i) für zehn Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 39,78 Euro für jedes Kind,
 - j) für elf Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 40,71 Euro für jedes Kind,
 - k) für zwölf Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 41,49 Euro für jedes Kind,
 - l) für dreizehn Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 42,14 Euro für jedes Kind,
 - m) für vierzehn Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 42,7 Euro für jedes Kind,
 - n) für fünfzehn Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 43,19 Euro für jedes Kind und
 - o) für sechzehn und mehr Kinder die Familienbeihilfe gewährt wird, um 50 Euro für jedes Kind.“

2. § 14 lautet:

„§ 14.(1) Ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht, kann beim zuständigen Finanzamt beantragen, dass die Überweisung der Familienbeihilfe auf sein Girokonto erfolgt. Der Antrag kann sich nur auf Zeiträume beziehen, für die noch keine Familienbeihilfe ausgezahlt wurde.

(2) Eine Überweisung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, allerdings nur für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe noch nicht ausgezahlt wurde.

(3) Es kann auch die Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe für ein Kind hat, beantragen, dass die Überweisung der Familienbeihilfe auf ein Girokonto dieses Kindes erfolgt. Der Antrag kann sich nur auf Zeiträume beziehen, für die noch keine Familienbeihilfe ausgezahlt wurde. Dieser Antrag kann jederzeit widerrufen werden, allerdings nur für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe noch nicht ausgezahlt wurde.

(4) Der Betrag an Familienbeihilfe für ein Kind, der nach Abs. 1 oder 3 zur Überweisung gelangt, richtet sich nach § 8 Abs. 2 bis 4.“

3. § 39g erhält die Bezeichnung Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) bis zum 1. September 2013 einmalig ein Pauschalbetrag von 300.000 Euro für die technische Umsetzung der Direktauszahlung nach § 14 zu zahlen.“

4. § 55 wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) §§ 8 Abs. 3 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXX treten mit 1. September 2013 in Kraft. § 39g Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXX tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“